
REGLEMENT

über die

Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Berufsprüfung zur Erlangung des Diploms als
- **Bernische Gemeindeschreiberin / Bernischer Gemeindeschreiber**
- **Bernische Finanzverwalterin / Bernischer Finanzverwalter**
- **Bernische Bauverwalterin / Bernischer Bauverwalter**

(Ausbildungsreglement Diplomlehrgänge)

vom 4. Dezember 2006

Ausbildungsreglement Diplomlehrgang vdef.doc/04.12.06/Ae

Die Träger erlassen gestützt auf Art. 95 der Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV) folgendes Ausbildungsreglement:

I ALLGEMEINES

Art. 1 Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung hat den Zweck, besonders qualifizierten Personen die Gelegenheit zu bieten, ihre in Praxis und Theorie bereits erworbenen Fach-, Sozial- und Führungskompetenzen zu erweitern und zu vertiefen und auf die Diplomprüfung zur Erlangung des Diploms als Bernische Gemeindeschreiberin / Bernischer Gemeindeschreiber, Bernische Finanzverwalterin / Bernischer Finanzverwalter, Bernische Bauverwalterin / Bernischer Bauverwalter vorzubereiten.

Art. 2 Ausbildungskonzeption

- 1 Die Ausbildung vermittelt den Lehrgangsteilnehmenden das nötige Fach- und Führungswissen, um eine leitende Funktion als Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber oder Finanzverwalterin / Finanzverwalter oder Bauverwalterin / Bauverwalter wahrnehmen zu können.
- 2 Die Ausbildung besteht aus zwei Teilen:
 - a) einer Führungsausbildung, die für alle Fachrichtungen denselben Inhalt umfasst;
 - b) einer Fachausbildung, die für jede Fachrichtung separat ausgestaltet ist.

Art. 3 Träger

Die folgenden Verbände/Institutionen sind Träger der Ausbildung:

- a) Bernische Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber BEGG
- b) Verband Bernischer Finanzverwalter VBF
- c) Vereinigung Bernischer Bauverwalter/Bauinspektoren VBB
- d) Verband Bernischer Gemeinden VBG

Art. 4 Ausbildungsorganisation

- 1 Für die Ausbildung der Bernischen Gemeindefachleute, der Bernischen Gemeindeschreiber/-innen, der Bernischen Finanzverwalter/-innen und der Bernischen Bauverwalter/-innen sind folgende Organe zuständig:
 - a) eine gemeinsame Prüfungskommission der Berufsprüfung und der Diplomprüfungen
 - b) je eine separate Ausbildungskommission für die den Prüfungen zugrunde liegenden Lehrgänge.
- 2 Die Träger stellen den Informationsfluss zwischen der Prüfungskommission und den Ausbildungskommissionen sicher.
- 3 Die Prüfungen sowie die Aufgaben der Prüfungskommission werden in entsprechenden Prüfungsreglementen geregelt.

2 ORGANISATION

Art. 5 Zusammensetzung der Ausbildungskommissionen

- 1 Für die Ausbildung zur Erlangung des Diploms als Bernische Gemeindeschreiberin / Bernischer Gemeindeschreiber, Bernische Finanzverwalterin / Bernischer Finanzverwalter, Bernische Bauverwalterin / Bernischer Bauverwalter sind folgende vier Ausbildungskommissionen zuständig:
 - a) eine Ausbildungskommission für die gemeinsame Führungsausbildung;
 - b) je eine Ausbildungskommission für die getrennten Fachausbildungen.
- 2 Die Ausbildungskommission für die Führungsausbildung setzt sich aus folgenden fünf Mitgliedern zusammen:
 - a) je einem Mitglied der drei Berufsverbände BEGG, VBF, VBB;
 - b) einem Mitglied des Amtes für Gemeinden und Raumordnung AGR;
 - c) einem Mitglied der für die Organisation und Durchführung der Ausbildung beauftragten Schule, in der Regel die Kursleiterin bzw. der Kursleiter
- 3 Die Ausbildungskommissionen für die einzelnen Fachausbildungen setzen sich je aus folgenden Personen zusammen:
 - a) mindestens zwei Mitglieder des jeweiligen Berufsverbandes;
 - b) einem Mitglied des Amtes für Gemeinden und Raumordnung AGR;
 - c) einem Mitglied der für die Organisation und Durchführung der Ausbildung beauftragten Schule, in der Regel die Kursleiterin, bzw. der Kursleiter.
- 4 Die Mitglieder der Ausbildungskommissionen werden durch ihre Berufsverbände bzw. ihre Institution delegiert.
- 5 Die Ausbildungskommissionen konstituieren sich selbst. Sie sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.
- 6 Die Ausbildungskommissionen können bei Bedarf Referierende oder Lehrgangsteilnehmende beiziehen.

Art. 6 Aufgaben der Ausbildungskommissionen

- I Die Ausbildungskommissionen
 - a) legen den jeweiligen Lehrplan fest;
 - b) stellen die Aktualität und Qualität der Ausbildung sicher;
 - c) entscheiden über die Zulassung zur Ausbildung sowie über allfällige Ausschlüsse aus dem Lehrgang;
 - d) entscheiden über das Vorliegen zwingender Rücktrittsgründe;
 - e) erstellen im Auftrag der Prüfungskommission die Prüfungsaufgaben und legen die dazugehörigen Hilfsmittel fest;
 - f) legen im Einvernehmen mit der beauftragten Schule die Kursgebühren fest;
 - g) legen die Entschädigung der Mitglieder der Ausbildungskommission fest;
 - h) bestimmen die Referentinnen und Referenten und setzt sie ein;
 - i) behandeln Anträge und nehmen Stellung zu Beschwerden;
 - j) sorgen für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
 - k) berichten den Trägerorganisationen über ihre Tätigkeit.
- 2 Die Träger übertragen die Organisation und Durchführung der Ausbildungen einer dafür geeigneten Schule. Aufgaben und Kompetenzen zwischen den Trägern und der beauftragten Schule sind in einer Vereinbarung zu regeln.

Art. 7 Aufgaben der beauftragten Schule

- I Die mit der Organisation und Durchführung der Ausbildung beauftragte Schule bezeichnet im Einvernehmen mit der Ausbildungskommission eine Kursleiterin bzw. einen Kursleiter und ein Kurssekretariat.
- 2 Die beauftragte Schule
 - a) ist Geschäftsstelle der Ausbildungskommission;
 - b) organisiert die Durchführung des Lehrgangs;
 - c) legt den Stundenplan im Rahmen des Lehrplans fest;
 - d) stellt im Namen der Ausbildungskommission die Referentinnen und Referenten an;
 - e) pflegt den Kontakt zu den Lehrgangsteilnehmenden und den Referentinnen und Referenten;
 - f) ist verantwortlich für die Rechnungsführung;
 - g) stellt die Lehrgangbestätigungen aus;
 - h) entscheidet über alle Fragen, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

3 AUSBILDUNG

Art. 8 Zulassung

- I Zur Ausbildung zugelassen wird, wer den Fachausweises als Bernische Gemeindefachfrau / Bernischer Gemeindefachmann oder eine gleichwertige Ausbildung erworben bzw. abgeschlossen hat.
- 2 Über die Gleichwertigkeit anderer Abschlüsse als den Fachausweis als Bernische Gemeindefachfrau / Bernischer Gemeindefachmann entscheidet die gemeinsame Prüfungskommission abschliessend.
- 3 Personen, welche die Zulassungsbedingungen nicht erfüllen, können auf schriftliches Gesuch hin von der zuständigen Ausbildungskommission als Hospitantinnen bzw. Hospitanten zum Lehrgang zugelassen werden.

- 4 Die Ausbildungskommission kann die Anzahl der Lehrgangsteilnehmenden beschränken. Inhaberinnen bzw. Inhaber des Fachausweises als Bernische Gemeindefachfrau / Bernischer Gemeindefachmann haben Vorrang. Bei zu grosser Anmeldezahl gelten folgende Kriterien:
 - a) in erster Priorität die Anstellung als Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber, Finanzverwalterin/Finanzverwalter oder Bauverwalterin/Bauverwalter
 - b) in zweiter Priorität die Gesamtnote der Fachausweisprüfung als Bernische Gemeindefachfrau / Bernischer Gemeindefachmann.
- 5 Wer die Zulassungsbedingungen einmal erfüllt hat, braucht für einen erneuten Lehrgangsbesuch die entsprechenden Nachweise nicht mehr zu erbringen und ist für einen nächsten Lehrgang zugelassen.
- 6 Ein allfälliger Entscheid über Nicht-Zulassung zur Ausbildung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens sechs Wochen vor Beginn der Ausbildung schriftlich mitgeteilt.

Art. 9 Ausschluss

- 1 Vom Lehrgang ausgeschlossen wird, wer
 - a) das Lehrgangsgeld nicht fristgerecht bezahlt;
 - b) den Unterricht wiederholt stört;
 - c) aufgrund falscher Zeugnisse zum Lehrgang zugelassen wurde.
- 2 Über einen Ausschluss vom Lehrgang entscheidet die Ausbildungskommission.

Art. 10 Führungsausbildung

- 1 Die Führungsausbildung wird berufsbegleitend während einem Semester vermittelt und umfasst mindestens 100 Lektionen. Der Besuch des Lehrgangs ist obligatorisch.
- 2 Unterrichtsgebiete sind
 - a) Volkswirtschaftslehre, Gesellschaftsentwicklung
 - b) Gemeindemanagement
 - c) Projektmanagement und Raumordnung
 - b) Personalmanagement
- 3 Die zuständige Ausbildungskommission kann die Unterrichtsgebiete den Erfordernissen der Praxis anpassen.

Art. 11 Fachausbildungen

- 1 Die Fachausbildungen werden berufsbegleitend während zwei Semester vermittelt und umfassen je mindestens 200 Lektionen. Der Besuch des Lehrgangs ist obligatorisch.
- 2 Die Unterrichtsgebiete der Fachrichtung Gemeindeschreiber/-in sind
 - a) Gemeindeführung und –entwicklung;
 - b) Schweizerisches Zivilgesetzbuch;
 - c) Recht und Rechtspflege;
 - d) Ordnung und Sicherheit.
- 3 Die Unterrichtsgebiete der Fachrichtung Finanzverwalter/-in sind
 - a) Finanzbuchhaltung;
 - b) Leistungsrechnung und Kontrolle;
 - c) Finanzielle Planung;
 - d) Steuern und Recht.

- 4 Die Unterrichtsgebiete der Fachrichtung Bauverwalter/-in sind
 - a) Baurecht;
 - b) Planungs- und Erschliessungsrecht;
 - c) Umweltrecht;
 - d) Planung, Projektierung, Baubegleitung, Bauaufsicht.
- 5 Die zuständige Ausbildungskommission kann die Unterrichtsgebiete den Erfordernissen der Praxis anpassen.

Art. 12 Lehrgangsbestätigung

Die Schule stellt allen Kursteilnehmenden eine Lehrgangsbestätigung aus. Diese gibt Auskunft über die vermittelten Fächer und die entsprechende Anzahl Lektionen.

4 ADMINISTRATIVES

Art. 13 Ausschreibung

- 1 Die Lehrgänge werden mindestens vier Monate vor Ausbildungsbeginn im Amtsblatt des Kantons Bern und auf der Homepage www.begem.ch ausgeschrieben.
- 2 Die Ausschreibung orientiert über
 - a) die Ausbildungsziele;
 - b) die Ausbildungsinhalte;
 - c) die Zulassungsbedingungen;
 - d) den Anmeldetermin;
 - e) die Ausbildungsdauer;
 - f) die Ausbildungskosten;
 - g) den Ausbildungsort.

Art. 14 Anmeldung

- 1 Die Anmeldung hat bis zum in der Ausschreibung genannten Termin zu erfolgen. Der Anmeldetermin liegt mindestens einen Monat nach dem Ausschreibungsdatum.
- 2 Mit der Anmeldung sind die in den Zulassungsbedingungen nach Art. 8 geforderten Nachweise schriftlich zu erbringen.
- 3 Die fristgerecht eingereichte Anmeldung berechtigt noch nicht zur Lehrgangsteilnahme. Hierüber entscheidet die zuständige Ausbildungskommission.

Art. 15 Ausbildungskosten

- 1 Das Lehrgangsgeld deckt die vollen Kosten des Unterrichts und des Unterrichtsmaterials. Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Ausbildung gehen zulasten der Teilnehmenden.
- 2 Das Lehrgangsgeld wird in mindestens drei Raten in Rechnung gestellt. Die erste Rate wird vor Lehrgangsbeginn fällig.

- 3 Wer sich nach Art. 16 fristgerecht von der Ausbildung abmeldet oder die Ausbildung aus einem zwingenden Grund abbrechen muss, dem wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten bzw. der bezogenen Leistungen zurückerstattet.
- 4 Wer die Ausbildung unbegründet oder ohne entschuldbaren Grund nicht antritt oder abbricht oder vom Lehrgang ausgeschlossen wird, hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückerstattung des Lehrgangsgeldes.

Art. 16 Abmeldung und Ausbildungsabbruch

- 1 Angemeldete Lehrgangsteilnehmende können ihre Anmeldung bis vier Wochen vor Beginn der Ausbildung zurückziehen.
- 2 Später ist eine Abmeldung bzw. ein Ausbildungsabbruch nur bei Vorliegen eines zwingenden Grundes möglich. Über das Vorliegen eines zwingenden Grundes entscheidet die Ausbildungskommission.
- 3 Der Rücktritt muss der zuständigen Ausbildungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Übergangsbestimmungen

- 1 Der erste Lehrgang nach diesem Ausbildungsreglement startet im zweiten Halbjahr 2008.
- 2 Das vorliegende Ausbildungsreglement gilt für alle Lehrgangsrepetentinnen und –repetenten, die ihre Ausbildung vor dem zweiten Halbjahr 2007 begonnen haben.
- 3 Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommission nach Art. 4 der bisherigen Reglemente werden ab 01.01.07 von den Ausbildungskommissionen nach Art. 6 des vorliegenden Reglements wahrgenommen.

Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Die Reglemente über die Diplomprüfungen für
 - Bernische Gemeindeschreiberinnen / Bernische Gemeindeschreiber
 - Bernische Finanzverwalterinnen / Bernische Finanzverwalter
 - Bernische Bauverwalterinnen / Bernische Bauverwaltervom 8.3.02 werden unter Vorbehalt von Abs. 2 aufgehoben.
- 2 Für die Lehrgänge beginnend vor 2008 gilt bis zu deren ordentlichem Abschluss im Jahr 2009 das bisherige Reglement.

Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Ausbildungsreglement tritt per 01.01.2007 in Kraft.

6 ERLASS

Ort, Datum

Verband Bernischer Gemeinden

Der Präsident: Lorenz Hess

Ort, Datum

Bernische Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber

Der Präsident: Stephan Ochsenbein

Ort, Datum

Verband Bernischer Finanzverwalter

Der Präsident: Daniel Bichsel

Ort, Datum

Vereinigung Bernischer Bauverwalter/Bauinspektoren

Der Präsident: Albert Jäggi

Das vorliegende Reglement wird genehmigt.

Ort, Datum

Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Regierungsrat Bernhard Pulver